

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2016/178

Fachbereich/Amt: I - Kämmerei	Datum: 26.10.2016
Bearbeiter-in/Tel.: Piesche /	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus	14.11.2016	öffentlich
Verwaltungsausschuss	22.11.2016	nicht öffentlich

### Neues Umsatzsteuerrecht ab dem 01.01.2017

#### Beschlussvorschlag:

Gegenüber dem Finanzamt Westerstede wird eine Optionserklärung zur weiteren Anwendung des bisherigen Umsatzsteuerrechtes bis zum 31.12.2020 abgegeben.

#### Sachverhalt:

Bislang unterliegen die Umsätze der Gemeinde in der Regel nicht der Umsatzsteuer, umgekehrt kann sie auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Nur im Bereich der sog. Betriebe gewerblicher Art findet eine Besteuerung statt. Das sind bei uns vorwiegend die Bäder, der Kurbetrieb und einige gewerbliche Vermietungen.

Aufgrund des zum 01.01.2017 in Kraft tretenden neuen § 2 b Umsatzsteuergesetzes wird sich dies in den nächsten Jahren ändern. Danach gilt die Gemeinde künftig grundsätzlich als Unternehmerin (= Berechnung von Umsatzsteuer), wenn sie Einnahmen auf privatrechtlicher Grundlage erzielt. Bei hoheitlichem Handeln gilt die Gemeinde als Nichtunternehmerin (= keine Berechnung von Umsatzsteuer), sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. In § 2 b UStG wird beschrieben, wann keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen sollen.

Für die Anwendung der neuen Bestimmungen wird es zunächst eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2021 geben. In dieser Zeit können die Kommunen weiter das alte Recht anwenden. Hierzu ist allerdings eine Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt bis zum 31.12.2016 erforderlich.

Um abschätzen zu können, ob die Beibehaltung der bisherigen Vorschriften für uns vorteilhaft ist, haben wir eine Erhebung über alle Einnahmepositionen in unserem Haushalt durchgeführt und die Auswertung mit unserem Steuerberater besprochen.

Demnach können wir keinen Bereich identifizieren, in dem uns die Anwendung des neuen Rechts Vorteile bietet (kein Vorsteuervolumen, welches die Umsatzsteuer übersteigt). Durch die Ausweitung der Steuerpflicht gemäß des neuen § 2 b UStG wird vielmehr die Umsatzsteuerbelastung der Gemeinde deutlich steigen. Auch der Verwaltungsaufwand wird voraussichtlich deutlich zunehmen, insbesondere für die Ermittlung der Vorsteuerbeträge.

Wir sollten daher das alte Recht weiter anwenden. Sollten während des Optionszeitraumes

bis 2021 Umstände eintreten, die eine frühere Anwendung des neuen § 2 b vorteilhaft erscheinen lassen (z.B. hohe Investitionen in einem künftig neuen Umsatzsteuerbereich mit entsprechender Möglichkeit zum Vorsteuerabzug), können wir unsere jetzige Erklärung jährlich widerrufen und das neue Recht ab diesem Zeitpunkt angewendet werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Abgabe der Optionserklärung werden zusätzliche Umsatzsteuerbelastungen der Gemeinde für die nächsten vier Jahre vermieden.